

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

91. Stück, 16.02.1926

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 16. Februar 1926.) 91. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 133. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1926, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1913 zur Bekämpfung der Dasselliegenplage.
- Nr. 134. Vierte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1926, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.
- Nr. 135. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 10. Februar 1926 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1925.
- Nr. 136. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 10. Februar 1926, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Aufwertungsverfahren.

**Nr. 133.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1913 zur Bekämpfung der Dasselfliegenplage.

Oldenburg, den 8. Februar 1926.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Dasselfliegenplage vom 11. März 1913, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1915, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 8. Februar 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

**Nr. 134.**

Vierte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 9. Februar 1926.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Aenderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. Januar 1926 an auf 10 v. H. jährlich festgesetzt.

Oldenburg, den 9. Februar 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

**Nr. 135.**

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1925.

Oldenburg, den 10. Februar 1926.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

**Artikel I.**

Im § 114 a Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1925, wird folgende Bestimmung eingefügt:

- d) die Eintragung einer neuen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in Höhe des gesetzlichen Aufwertungsbetrags in denjenigen Fällen, in denen die neue Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf Grund einer Vereinbarung der Beteiligten an die Stelle einer aufgewerteten Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld tritt, die an ihrer bisherigen Rangstelle durch Bewilligung der Löschung aufgegeben ist.

**Artikel II.**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Februar 1926.

**Staatsministerium.**

v. Finckh. Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel.)

\_\_\_\_\_  
Röster.

**Nr. 136.**

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Aufwertungsverfahren.

Oldenburg, den 10. Februar 1926.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

**Artikel I.**

Im Aufwertungsverfahren erhält der Rechtsanwalt

- a) die volle Gebühr für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information,
- b) die volle Gebühr für die mündliche Verhandlung,
- c) fünf Zehnteile der vollen Gebühr für die Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren,
- d) fünf Zehnteile der vollen Gebühr für die Mitwirkung bei Abschluß eines Vergleichs,
- e) die volle Gebühr für den ohne Inanspruchnahme der Aufwertungsstelle geschlossenen Vergleich.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf eine Besprechung oder die Erteilung eines Rats, so ermäßigt sich die unter a) bestimmte Gebühr auf die Hälfte.

**Artikel II.**

Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die im Artikel 5 Ziffer 2 der Verordnungen vom 3. Januar 1924, für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, beide betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, bestimmte Gebühr. Die Gebühr ist in Reichsmark zu berechnen.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 2 Reichsmark; Pfennigbeträge, die nicht ohne Bruch durch zehn teilbar sind, sind auf volle zehn Reichspfennige aufzurunden.

Artikel III.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 2—6, 11 und 12, 76—86, 88, 93 und 94 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Dr. Willers.

\_\_\_\_\_  
Röster.

(Siegel)

